

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# **RS OGH 1993/6/15 5Ob50/93, 5Ob152/03v, 5Ob122/12w**

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 15.06.1993

## Norm

BauRG §4

## Rechtssatz

Das Erlöschen des Baurechts kann kraft ausdrücklicher gesetzlicher Anordnung in§ 4 Abs 2 BauRG überhaupt nur für den Fall vereinbart werden, daß der Bauzins für wenigstens zwei aufeinanderfolgende Jahre rückständig bleibt. Daher ist dies auch der einzige Grund, der für die Vereinbarung einer (außerordentlichen) Kündigungsmöglichkeit im Baurechtsvertrag in Frage kommt. Andere Interessen des Grundeigentümers, etwa die vertragsgemäße Errichtung und Nutzung des Gebäudes, können eine Verwirkungsklausel oder Kündigungsklausel nicht gültig machen.

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 50/93

Entscheidungstext OGH 15.06.1993 5 Ob 50/93

Veröff: SZ 66/73 = EvBl 1994/25 S 130

- 5 Ob 152/03v

Entscheidungstext OGH 21.10.2003 5 Ob 152/03v

Vgl auch; Beisatz: Als einer Verbücherung von vornherein nicht entgegenstehende Vereinbarung einer außerordentlichen Kündigungsmöglichkeit des Baurechtsvertrags kommt nur der Fall des §4 Abs 2 BauRG in Betracht. (T1)

- 5 Ob 122/12w

Entscheidungstext OGH 17.12.2012 5 Ob 122/12w

Auch; Beisatz: Die Zulässigkeit einer Vereinbarung einer vorzeitigen Kündigung des Baurechtsvertrags wird durch § 4 Abs 2 BauRG ausschließlich für den Fall normiert, dass der Baurechtsnehmer mit der Bezahlung des Bauzinses für wenigstens zwei aufeinanderfolgende Jahre rückständig bleibt. Außer dieser Möglichkeit der Vereinbarung einer Kündigung aus wichtigem Grund sieht das Baurechtsgesetz die Zulässigkeit der Vereinbarung vorzeitiger Kündigungs? oder Auflösungsvereinbarungen nicht vor. (T2)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0052489

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

07.03.2013

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)